

BEST EXECUTION POLICY

der Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister

Wolfgang Steubing AG
Wertpapierdienstleister
Goethestraße 29
60313 Frankfurt a.M.
T +49 69 29 716-0
F +49 69 29 716-111
info@steubing.com
www.steubing.com

Aufsichtsrat:
Alexander Caspary (Vorsitzender)
Felix Wirmer (stellv. Vorsitzender)
Hans-Peter Wagner
Mirko Wollrab
Vorstand:
Andreas Keune
Benjamin Schmid

Sitz und Gerichtsstand:
Frankfurt a.M.
Handelsregister:
HRB 47 167
Umsatzsteuer-ID:
DE 114 231 247
LEI:
39120043LUI1WJS8IX30

INHALT

1.	Anwendungsbereich der Best Execution Policy.....	3
2.	Grundsätze der Auftragsausführung (die „Ausführungsgrundsätze“).....	3
2.1.	Grundsätze der bestmöglichen Ausführung	3
2.2.	Vorrang von Weisungen des Kunden	4
2.3.	Ausführung von Kundenaufträgen	6
2.4.	Zustimmung zur außerbörslichen Ausführung	7
3.	Überprüfung der Best Execution Policy.....	7
	<i>Anlage I: Übersicht über die Ausführungsplätze.....</i>	8
A.	Aktien und Bezugsrechte	8
B.	Rentenpapiere.....	8
C.	Optionsscheine und Derivate	8
D.	Fondsanteile.....	8
E.	Futures	8
F.	Optionen.....	9

1. Anwendungsbereich der Best Execution Policy

Die Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister (nachfolgend „Steubing AG“ genannt) ist gemäß § 82 WpHG dazu verpflichtet, „Grundsätze zur Auftragsausführung“ (eine sog. „Best Execution Policy“) mit dem Ziel der Erzielung des „bestmöglichen Ergebnisses“ bei der Ausführung von Kundenaufträgen festzulegen.

Die Verpflichtung zur Festlegung von „Grundsätzen zur Auftragsausführung“ gilt grundsätzlich im Hinblick auf die Ausführung von Aufträgen, welche von professionellen Kunden gemäß § 67 Absatz 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) stammen. Sie gilt grundsätzlich nicht im Hinblick auf sog. geeignete Gegenparteien, da die Regelungen des § 82 WpHG gemäß der Ausnahmeverordnung des § 68 WpHG nicht anwendbar sind.

Die nachfolgend dargestellten Ausführungsgrundsätze der Best Execution Policy finden ebenfalls Anwendung, sofern die Steubing AG im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung agiert oder als ausgelagerte Asset-Manager beauftragt ist, Anlageentscheidungen im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung nach freiem und eigenem Ermessen zu treffen.

2. Grundsätze der Auftragsausführung (die „Ausführungsgrundsätze“)

Diese Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrags über ein den Anforderungen des § 82 des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) unterfallendes Finanzinstrument, soweit dieser Auftrag im Rahmen eines Finanzkommissionsgeschäftes, einer Abschlussvermittlung, im Rahmen der Ausübung der Finanzportfolioverwaltung oder eines Eigenhandelsgeschäftes durch die Steubing AG ausgeführt wird. Für die Ausführung eines solchen Auftrages gelten die nachfolgenden Bedingungen:

2.1. Grundsätze der bestmöglichen Ausführung

Die Steubing AG führt Kundenaufträge und Geschäfte im Rahmen der Ausübung der Finanzportfolioverwaltung entsprechend den Regelungen dieser Ausführungsgrundsätze „bestmöglich“ im Sinne der Regelungen des § 82 WpHG aus. Die „bestmögliche Ausführung“ in diesem Sinne beinhaltet die Berücksichtigung und Analyse der Preise der Finanzinstrumente, der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, der Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung des Auftrags sowie den Umfang und die Art des Auftrags, sowie die Gewichtung dieser Kriterien unter Berücksichtigung der Kundenkategorie, des Kundenauftrags, des Finanzinstruments und des Ausführungsplatzes. Dabei wird im Interesse der Kunden der Steubing AG der Zuverlässigkeit der Ausführung die größte Bedeutung beigemessen. In einem zweiten Schritt werden der Preis der Finanzinstrumente einschließlich der mit der Ausführung verbundenen Kosten und die Geschwindigkeit sowie die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in die Betrachtung der Ausführungsplätze einbezogen, wobei die jeweilige Gewichtung beider Kriterien je nach Liquidität des Marktes in bestimmten Finanzinstrumenten variiert. In einem dritten Schritt werden auch der Umfang des Auftrags, die Ausführungssicherheit und die Abwicklung der Aufträge berücksichtigt. Diesen Faktoren wird eine gleichrangige Stellung zugesprochen.

Des Weiteren berücksichtigt die Steubing AG bei der Auswahl von Ausführungsplätzen folgende Kriterien, die im Rahmen ihrer Gewichtung gleichwertig berücksichtigt werden:

- Clearingsysteme
- Notfallsicherungen
- Liquidität des Ausführungsplatzes
- Technische Anbindung an den Ausführungsplatz

Bieten mehrere Handelsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität für ein Finanzinstrument, trifft die Steubing AG die Auswahl zwischen diesen Ausführungsplätzen nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Ergebnis der Auswahl findet sich beigefügt in Anlage I, die Bestandteil dieser Ausführungsgrundsätze ist.

Hat die Steubing AG keinen unmittelbaren Zugang zu einem Ausführungsplatz, bedient sie sich eines Intermediäres, z.B. eines Zwischenkommissionärs. Die Steubing AG arbeitet dabei mit Intermediären zusammen, die in der Vergangenheit eine schnelle und zuverlässige Ausführung geboten haben. Um im Interesse der Kunden möglichst günstige Ausführungskonditionen zu erreichen, wird die Steubing AG im Zuge der jährlichen Überprüfung ihrer Best Execution Policy die Kommissionen für jede Asset Klasse überprüfen und ggfs. neu verhandeln.

2.2. Vorrang von Weisungen des Kunden

2.2.1. Allgemeines

Werden Aufträge ohne Weisung erteilt, führt die Steubing AG diese nach Maßgabe der Best Execution Policy aus, sofern diesen die Order eines professionellen Kunden zu Grunde liegt oder die Geltung der Execution Policy vereinbart wurde.

Die Steubing AG legt Wert darauf, dass ihre Best Execution Policy das Bedürfnis der Kunden nach einer „interessewährenden“ und flexiblen Orderausführung berücksichtigt. Institutionelle Kunden erzielen Aufträge im Regelfall mit einer entsprechenden Weisung. In diesen Fällen gilt die Pflicht zur Erzielung des „bestmöglichen Ergebnisses“ entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt.

Der Kunde kann den Ausführungsplatz und die Handelsart für ein einzelnes Geschäft oder generell bestimmen. Eine solche Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Die Steubing AG wird einer Kundenweisung bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrags Folge leisten.

Hinweis: Soweit der Kunde der Steubing AG Weisungen erteilt, erkennt er an, dass die Steubing AG im Rahmen der Weisung von der Verpflichtung befreit ist, den Auftrag entsprechend seinen Grundsätzen zur Auftragsausführung zum bestmöglichen Ergebnis auszuführen.

2.2.2. Weisungen durch Erteilung besonderer Order

Ein Auftrag gilt in der Regel auch dann als unter einer Weisung erteilt, wenn er unter Berücksichtigung bestimmter Ausführungskriterien, wie z.B. Ausführung zu einem volumengewichteten Durchschnittskurs (VWAP, AQR) oder mit einer Relation zum Gesamtumsatz (z.B. Drittel Volumen) erteilt wird. In diesen Fällen orientiert sich die Ausführung an dem für die Messung des volumengewichteten Durchschnittskurses in dem relevanten Zeitraum heranziehenden Markt, ohne dass eine Bindung der Steubing AG an die in der Best Execution Policy angegebenen Ausführungsplätze besteht.

Weisungen können auch nur auf die Art und Weise der Ausführung bezogen sein, ohne die Vorgabe eines konkreten Ausführungsplatzes durch den Kunden zu beinhalten. Dies betrifft insbesondere interessewahrende Wertpapieraufträge („IW-Order“). Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die Steubing AG vom Kunden die Anweisung erhält, die Abwicklung des Wertpapierauftrages der Marktsituation entsprechend in mehreren Schritten vorzunehmen. Für IW-Orders gelten die Usancen für die Auftragsausführung unter Börsenteilnehmern.

Weist der Kunde gegenüber der Steubing AG die Ausführung eines Auftrages ausdrücklich als IW-Order an, so beinhaltet dieser Auftrag auch die Weisung an die Steubing AG, den Ausführungsplatz nach eigenem Ermessen im bestmöglichen Interesse des Kunden im Einzelfall auszuwählen, ohne dass in diesem Fall die vorliegende Best Execution Policy und die Regelungen der Anlage I Anwendung finden. Die Steubing AG wird bei Ausübung ihres Ermessens im Rahmen der IW-Order die Preisqualität, die Kosten, die durch die Ausführung an einem Ausführungsplatz entstehen, die Ausführungs geschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und die Abwicklung des Auftrags sowie den Umfang des Auftrags berücksichtigen.

Hinweis: Auch im Falle einer auf die Art und Weise der Ausführung bezogenen Weisung, insbesondere bei einer IW-Order, liegt eine Kundenweisung vor. Die Ausführung des Auftrags kann in diesem Fall sowohl börslich als auch außerbörslich im In- oder Ausland, ggf. auch durch Weiterleitung an Intermediäre erfolgen.

2.2.3. Abweichende Ausführung von Aufträgen in Aktien ausländischer Emittenten

Der Kunde weist die Steubing AG hiermit an, Aufträge in Aktien ausländischer Emittenten mit einem Ordervolumen von unter EUR 20.000 in dem Fall, dass in dem dafür in Anlage I genannten Markt keine hinreichende Liquidität gewährleistet ist, über einen Intermediär auszuführen.

2.2.4. Festpreisgeschäft (OTC)

Wird ein Finanzinstrument außerbörslich (OTC) gehandelt, weil es für dieses keinen börslichen Handelsplatz gibt oder an dem börslichen Handelsplatz nicht genügend Liquidität vorhanden ist, werden entsprechende Aufträge als Festpreisgeschäft zu marktgerechten Konditionen ausgeführt. Eine Best Execution Pflicht im Sinne des WpHG besteht nicht. Außerbörsliche Geschäfte werden außerhalb eines organisierten Marktes im Sinne des § 2 Abs. 11 WpHG (Börsen) und außerhalb eines multilateralen Handelssystems im Sinne des § 2 Abs. 8 Nr. 8 WpHG gehandelt. Der Handel findet in diesen Fällen grundsätzlich im Rahmen des Interbankenhandels statt.

2.3. Ausführung von Kundenaufträgen

2.3.1. Aktien und Bezugsrechte

Aufträge in Aktien oder Bezugsrechte inländischer Emittenten die an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren multilateralen Handelssystemen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) im Inland gehandelt werden, werden an den in Anlage I für dieses Finanzinstrument genannten Ausführungsplätzen ausgeführt.

Soweit Aktien oder Bezugsrechte ausländischer Emittenten („ausländische Finanzinstrumente“) an einem oder mehreren organisierten Märkten im Sinn des § 2 Abs. 5 WpHG (Börsen) oder an einem oder mehreren multilateralen Handelssystemen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG im Inland gehandelt werden, werden Aufträge bei einem Auftragsvolumen unter EUR 20.000 oder einem entsprechenden Betrag einer anderen Währung an den in Anlage I für dieses Finanzinstrument genannten Ausführungsplätze ausgeführt, es sei denn, der Kunde erteilt eine anders lautende Weisung.

Wird eine Aktie oder ein Bezugsrecht im Ausland gehandelt und ist das Auftragsvolumen über EUR 20.000 oder einem entsprechenden Betrag einer anderen Währung, so wird der Kundenauftrag an einen ausgewählten Intermediär weitergeleitet (siehe Anlage I).

2.3.2. Rentenpapiere

Aufträge in Rentenpapieren inländischer und ausländischer Emittenten, für die ein liquider Markt besteht, werden an den in Anlage I genannten Ausführungsplätzen oder außerbörslich als Festpreisgeschäft zu marktgerechten Konditionen ausgeführt (siehe Anlage I und Ziff. 2.2.4.).

Aufträge in Rentenpapieren inländischer und ausländischer Emittenten, für die kein liquider Markt besteht, werden außerbörslich als Festpreisgeschäft zu marktgerechten Konditionen ausgeführt (siehe Anlage I und Ziff. 2.4.).

2.3.3. Optionsscheine und Zertifikate

Aufträge in verbrieften Derivaten, insbesondere Optionsscheine und Zertifikate inländischer und ausländischer Emittenten, für die ein liquider Markt besteht, was – abhängig vom Emittenten – in der Regel bei Aufträgen mit einem Volumen bis zu EUR 50.000 der Fall ist, werden an den in Anlage I genannten Ausführungsplätzen ausgeführt.

Gewährleisten die Quotierungen von verbrieften Derivaten – insbesondere von Optionsscheinen und Zertifikaten – an den Parkettbörsen keine ausreichende Liquidität, was – abhängig vom Emittenten – in der Regel bei Aufträgen mit einem Volumen von mehr als EUR 50.000 der Fall ist, so werden entsprechende Aufträge als Festpreisgeschäft zu marktgerechten Konditionen ausgeführt (siehe dazu auch Punkt 2.4). Aufgrund fehlender Liquidität und Quotierungen kann die Ausführung von Aufträgen in verbrieften Derivaten mit einem Volumen unter EUR 50.000 auch auf dem Wege des Festpreisgeschäfts zu marktgerechten Konditionen erfolgen. Die Steubing AG wird die Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen (siehe Anlage I und Ziff. 2.2.4.).

2.3.4. Fondsanteile

Aufträge in Exchange Traded Funds (ETFs) inländischer und ausländischer Emittenten, für die ein liquider Markt besteht, werden an den in Anlage I genannten Ausführungsplätzen ausgeführt (siehe Anlage I). Aufgrund fehlender Liquidität und Quotierungen kann die Ausführung von Aufträgen in ETFs auch außerbörslich als Festpreisgeschäft zu marktgerechten Konditionen erfolgen (siehe Ziff. 2.2.4.).

Aufträge in sonstigen Fondsanteilen, für die ein liquider Markt besteht, werden an den in Anlage I genannten Ausführungsplätzen ausgeführt.

2.3.5. Derivate (Futures und Optionen)

Aufträge in börsennotierten Futures und Optionen werden ausschließlich an den in Anlage I genannten Ausführungsplätzen ausgeführt (siehe Anlage I).

2.4. Zustimmung zur außerbörslichen Ausführung

Soweit nach dieser Policy vorgesehen ist, dass eine außerbörsliche Ausführung möglich ist, stimmt der Kunde der Ausführung außerhalb eines organisierten Marktes und außerhalb eines multilateralen Handelssystems hiermit zu.

3. Überprüfung der Best Execution Policy

Die nach dieser Best Execution Policy erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Steubing AG jährlich überprüfen. In diesem Zusammenhang führt die Steubing AG regelmäßig Transaktionskostenanalysen durch.

Zudem wird sie eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Ausführungsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen. Der Kunde gestattet der Steubing AG Anpassungen in diesem Sinne einseitig vorzunehmen. Über Änderungen der Best Execution Policy wird die Steubing AG den Kunden informieren, damit dieser ggf. anders lautende Weisungen für die Ausführung der Aufträge erteilen kann.

Zur Kenntnisnahme

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Anlage I: Übersicht über die Ausführungsplätze

A. Aktien und Bezugsrechte

Aktien und Bezugsrechte inländischer Emittenten	
Liquide inländische Aktien DAX-Werte, MDAX, SDAX, LDAX, L-MDAX, TecDAX, sonstige Indizes des Inlandes	Xetra, Parkettbörsen*, Intermediäre**
Illiquidie inländische Aktien	Xetra, Parkettbörsen*, Intermediäre**
Aktien und Bezugsrechte ausländischer Emittenten	
Auftragsvolumen unter EUR 20.000	Xetra, Parkettbörsen*
Auftragsvolumen über EUR 20.000	Intermediäre**

B. Rentenpapiere

Börsennotierte, liquide Rentenpapiere inländischer und ausländischer Emittenten	Xetra, Parkettbörsen*, MTFs Festpreisgeschäft (OTC)
Rentenpapiere ohne liquiden Sekundärmarkt	Festpreisgeschäft (OTC), MTFs

C. Optionsscheine und Derivate

Optionsscheine und Zertifikate (Auftragsvolumen bis EUR 50.000)	Frankfurter Wertpapierbörse, Börse Stuttgart/EUWAX, Festpreisgeschäft (OTC)
Optionsscheine und Zertifikate (Auftragsvolumen über EUR 50.000)	Festpreisgeschäft (OTC)

D. Fondsanteile

Exchange Traded Funds	Xetra, Parkettbörsen*, Intermediäre** Festpreisgeschäft (OTC)
Sonstige Fondsanteile	Xetra, Parkettbörsen*

E. Futures

Futures	Eurex, ICE UK
Index Futures	CME, OSE
Mini Index Futures	CME
Mini Index Futures MSCI	ICE US

Fixed Income Futures	CME, OSE
Currency Futures	CME

F. Optionen

Equity Optionen	Eurex, ICE UK
Index Optionen	ICE UK, OSE

- * Parkettbörsen: Frankfurter Wertpapierbörse, Börse Berlin, Börse Stuttgart, Börse Hamburg, Börse Hannover, Börse Düsseldorf, Börse München, Tradegate
- ** Intermediär:Liquidester Markt (Börsenplätze, MTFs und OTFs) für das jeweilige Finanzinstrument mittels geeignetem Intermediär im In- und Ausland.